



**Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband
Sachsen-Anhalt e.V.**

Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Str.13, 39108 Magdeburg

**Haus der Landwirtschaft
39108 Magdeburg
Maxim -Gorki Str. 13
Tel: 0162/4385964
e-mail: hwiegand@agv-sa.de
www.lufagv.de**

An alle unmittelbaren Mitglieder

Magdeburg, 08.03.2021

Rundschreiben 02/2021

Beschluss des Corona-Gipfels vom 03. März 2021 – Umsetzung in Sachsen-Anhalt mit Zehnter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 07.März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Länder haben am 03. März 2021 einen Beschluss in Ergänzung bzw. Änderung der bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie getroffen.

Auf der Grundlage des anliegenden Beschlusses wollen Bund und Länder folgende für Arbeitgeber bedeutsame zusätzliche bzw. geänderte Maßnahmen zügig umsetzen:

1. Impfungen (Punkt 1)

Haus- und fachärztlichen Praxen, die in der Regelversorgung routinemäßig Schutzimpfungen anbieten, sollen ab Ende März/Anfang April 2021 umfassend in die Impfkampagne eingebunden werden. Auch Betriebsärzte bzw. die Unternehmen sollen im Laufe des zweiten Quartals verstärkt in die Impfkampagne eingebunden werden.

2. Teststrategie (Punkt 2)

Die nationale Teststrategie wird ergänzt. Die Unternehmen sollen ihren in Präsenz Beschäftigten pro Woche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest machen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Die Bundesregierung wird mit der Wirtschaft hierzu noch in dieser Woche abschließend beraten. Auch das Personal in Schulen und Kinderbetreuung sowie alle Schüler sollen pro Präsenzwoche das Angebot von mindestens einem kostenlosen Schnelltest erhalten. Darüber hinaus soll allen asymptomatischen Bürgern ab 8. März 2021 mindestens einmal pro Woche ein kostenloser Schnelltest einschließlich einer Bescheinigung über das Testergebnis in einem von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune betriebenen Testzentrum, bei von dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Kommune beauftragten Dritten oder bei niedergelassenen Ärzten ermöglicht werden. Die Kosten hierfür übernimmt ab dem 8. März 2021 der Bund.

Hinweis: Ein positiver Schnelltest erfordert die sofortige Isolation und zwingend einen Bestätigungstest mittels PCR. Ein solcher PCR-Test kann kostenlos durchgeführt werden. Ist der PCR-Test ebenfalls positiv, müssen sich auch Kontaktpersonen der Kategorie 1

isolieren. Dazu zählen Personen mit engem Kontakt (< 1,5m) länger als 15 Minuten ohne adäquaten Schutz sowie Personen mit einem Kontakt über 30 Minuten in einem Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole.

3. Mobiles Arbeiten / Arbeitsschutz (Punkt 10)

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung (siehe Rundschreiben 01-2021) wird bis zum 30. April 2021 verlängert. Die darin geregelten Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kontaktreduzierung im Betrieb (Angebot mobilen Arbeitens, Regelungen zur Mindestfläche je in einem Raum arbeitender Person, Festlegung kleiner Arbeitsgruppen) sowie zur Verfügungstellung von medizinischen Masken für die Beschäftigten, wenn die Mindestraumfläche oder der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann, gelten damit zunächst weiter.

4. Kinderkrankengeld (Punkt 14)

Je nachdem, wie zügig Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen wieder in einen verlässlichen Betrieb zurückkehren können, wird über weitere Kinderkrankengeldtage im Jahr 2021 entschieden.

5. Einreisen aus Risikogebieten (Punkt 16)

Bei Einreisen aus ausländischen Risikogebieten soll weiterhin die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (www.einreiseanmeldung.de) und eine Quarantänepflicht für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Einreise bestehen. Die Möglichkeit, durch einen negativen Test die Quarantäne vorzeitig beenden zu können, soll ab 8. März 2021 nicht bei Rückreisen aus Virusvariantengebieten gelten.

6. Öffnungsstrategie (Punkte 5-8)

Nach ersten Öffnungen im Bereich der Schulen und Friseure zum Monatsbeginn folgt ab dem 8. März 2021 ein zweiter Öffnungsschritt: Buchhandlungen, Blumengeschäfte und Gartenmärkte können mit Hygienekonzept und Kundenbegrenzung öffnen. Gleiches gilt für die noch geschlossenen, körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen. Je nach Anzahl der Neuinfektionen haben sich Bund und Länder auf drei weitere Öffnungsschritte verständigt. Diese berücksichtigen auch Öffnungen im Einzelhandel, von kulturellen Einrichtungen oder im Sportbereich (siehe zu Einzelheiten den Beschluss).

7. Kontaktbeschränkungen im privaten Bereich (Punkt 4)

Ab dem 8. März 2021 wird die Möglichkeit zu privaten Zusammenkünften mit Freunden, Verwandten und Bekannten erweitert. Ab dann sind private Zusammenkünfte des eigenen Haushalts mit einem weiteren Haushalt (Paare gelten als ein Hausstand) möglich, jedoch beschränkt auf maximal fünf Personen. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Steigt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Bundesland oder in einer Region auf über 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Regeln wieder in Kraft, die bis zum 7. März 2021 gegolten haben (Notbremse).

Die Ministerpräsidenten der Länder werden am 22. März 2021 erneut mit der Bundeskanzlerin zusammenkommen, um über weitere Öffnungsschritte und die Perspektive für die noch nicht benannten Bereiche aus den Branchen Gastronomie, Kultur, Veranstaltungen, Reisen und Hotels im Lichte der Infektionslage unter Berücksichtigung der angelaufenen Teststrategie, des Impfens, der Verbreitung von Virusmutanten und anderer Einflussfaktoren zu beraten.

Mit Datum vom 07.März 2021 hat Sachsen-Anhalt in Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses vom 03.März 2021 die **Zehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** erlassen. Diese ist am 08. März in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft. Sie enthält die konkreten Regelungen für Sachsen-Anhalt in Umsetzung des Bund-Länder-Beschlusses.



RAin Helgard Wiegand
Geschäftsführerin

Anlagen:

- Bund - Länder Beschluss vom 03.März 2021
- SARS – CoV – 2 - Eindämmungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 07. März 2021